

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

➔ **0800 22 55 530**

Bundesweit, kostenfrei, anonym.
www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Die Frauen und Männer am Hilfetelefon sind psychologisch und pädagogisch ausgebildet und haben langjährige berufliche Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie hören zu, beraten, geben Informationen und zeigen – wenn gewünscht – Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort auf. Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

Sprechzeiten:

Montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr
Dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr
Außer an Feiertagen, am 24.12 und 31.12.

Anfragen können auch postalisch oder per E-Mail an Beraterinnen und Berater des Hilfetelefon gestelt werden.

beratung@hilfeportal-missbrauch.de

Was viele nicht kennen: Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Schon vor einigen Jahren wurde eine Reform des Sozialen Entschädigungsrechts angekündigt, zu dem auch das Opferentschädigungsgesetz gehört. Vor dem Jahr 2020 wird eine Neufassung jedoch voraussichtlich nicht in Kraft treten.

Die aktuelle Gesetzeslage stellt sich wie folgt dar:

Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Anspruchsberechtigt sind Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern).

Ein Anspruch setzt voraus, dass eine Person durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eine Verurteilung ist nicht erforderlich.

Wie und wo wird der Antrag gestellt?

Der Entschädigungsantrag kann wie folgt gestellt werden:

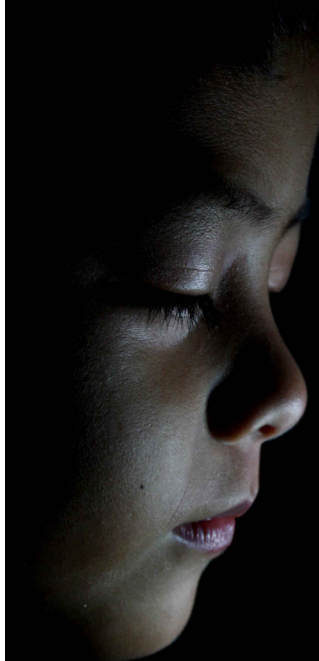
- formlos oder
- mit Formularen der Landesversorgungsbehörden oder
- mit Hilfe des bundeseinheitlichen Antragsformulars

Für Hinterbliebene steht noch kein bundeseinheitliches Antragsformular zur Verfügung. Diese können den Antrag formlos stellen oder sich an eine der Landesversorgungsbehörden wenden.

Bei einer Gewalttat im Inland können Betroffene den Antrag bei der Versorgungsbehörde des Bundeslandes stellen, in dem sich die Tat ereignet hat. Umfangreiche Informationen zum OEG und den jeweils zuständigen Behörden gibt es hier: <http://www.bmas.de> und hier: <https://beauftragter-missbrauch.de>

Tour41e.v.

**1.000.000 Unterschriften zur
Abschaffung der Verjährungsfrist bei
sexuellem Kindesmissbrauch!**



Wo finde ich Hilfe?

www.tour41.net info@tour41.net fb.me/Tour41
Markus Diegmann +49 152 3393 15 19

Weil wir so viele sind...

...helfen wir uns selber!

Das ist mein Anliegen und meine Vision. Betroffene helfen Betroffenen.

Als selbst Betroffener sexuellen Missbrauchs in der Kindheit, habe ich mich mit meinem Infomobil und meinem Hund Picasso auf den Weg gemacht, um die Gesellschaft mit diesem Thema zu konfrontieren und zu sensibilisieren. Ich möchte 1.000.000 Unterschriften zur Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch sammeln, die dann geschlossen als Petition an die Bundesregierung übergeben werden. Ich bin selbst zweimal an dieser Frist gescheitert.

Zusammen mit meiner Familie und Freunden habe ich den gemeinnützigen Verein "Tour 41 e.V." gegründet, der aktuell folgende Ziele verfolgt:

Unsere aktuellen Anliegen:

- Aufklärung und Information der Öffentlichkeit zur Enttabuisierung der Themen sexueller Kindesmissbrauch und sexualisierte Gewalt
- Herbeiführung von Gesetzesänderungen (insbesondere Abschaffung der Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch)
- Mitwirkung an der Durchführung von Präventionskonzepten für Erwachsene zum Thema Kindesmissbrauch (z. B. für Eltern und pädagogische Fachkräfte)

Unsere langfristigen Projekte:

- Aufbau von Akuthilfemaßnahmen für erwachsene Opfer sexueller Gewalt und Missbrauch in der Kindheit sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- Schaffung von Beratungsstrukturen für Betroffene und Angehörige

Mehr dazu im "Flyer für Interessierte"

Wo finde ich als Betroffener Hilfe?

Bundesweit gibt es eine Vielzahl von Opferschutzverbänden, Beratungsstellen, Institutionen und anonymer Hotlines, an die sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden können, die sexuellen Missbrauch erlitten haben, die aber auch eine Anlaufstelle für Angehörige von Betroffenen oder für Menschen sein können, die sexuellen Missbrauch in ihrem Umfeld mitbekommen.

Zunächst möchte ich auf den **Fonds Sexueller Missbrauch** hinweisen, der Betroffenen verschiedene Hilfen gewährt. Leider wird hier zwischen Missbrauch im familiären Bereich und im institutionellen Bereich unterschieden.

Für den Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich gilt, dass Betroffene sexuellen Missbrauchs im Kindes- oder Jugendalter weiterhin Anträge auf Hilfeleistungen aus dem Ergänzenden Hilfesystem an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch stellen können.

Anträge, die den institutionellen Bereich des Ergänzenden Hilfesystems betreffen, konnten ursprünglich bis zum 31.08.2016 gestellt werden. Der Bund stellt auch über den 31.08.2016 die für den Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich geschaffenen Strukturen aus Verwaltung und Clearingstelle für die institutionellen Vereinbarungspartner zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Bund im Rahmen seiner Arbeitgeberverantwortung sicher, dass Betroffene, die in Institutionen des Bundes sexuellen Kindesmissbrauch erlebt haben, auch weiterhin Anträge an das EHS stellen können. Mit der Verlängerung soll die Brückenfunktion, die das Ergänzende Hilfesystem hat, bis zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts weiter aufrechterhalten bleiben. Neben dem Bund haben auch einige Institutionen die Antragsfrist verlängert. Bei welchen Institutionen auch über den 31.08.2016 hinaus die Antragstellung möglich ist, können sie auf der Homepage www.fonds-missbrauch.de erfahren oder telefonisch erfragen (siehe Kasten Kontakt).

Die Auszahlungsdauer der Fondsmittel wurde um zwei Jahre verlängert. Die Auszahlung der Fondsmittel ist somit derzeit bis Ende 2019 möglich. Damit eine rechtzeitige Auszahlung erfolgen kann, sollten Rechnungen für bewilligte Leistungen bis zum 01.12.2019 bei der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch eingereicht werden.

Quelle: <http://www.fonds-missbrauch.de/>

Kontakt Fond Sexueller Missbrauch

Wenn Sie Fragen zum Thema sexueller Missbrauch haben, allgemeine Auskünfte zur Antragstellung beim Ergänzenden Hilfesystem wünschen oder Informationen zu Beratungsangeboten und Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Psychotherapeutin bzw. einem geeigneten Psychotherapeuten benötigen, wählen Sie bitte die kostenlose Telefonnummer

0800 400 10 50

Sprechzeiten

Montags: 9:00 Uhr - 14:00 Uhr

Dienstags: 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

Mittwochs: 9:00 Uhr - 14:00 Uhr

Donnerstags: 15:00 Uhr - 20:00 Uhr

Freitags: 9:00 Uhr - 14:00 Uhr

Jedoch nicht an Feiertagen, am 24.12. und 31.12.

